



Industrieverband Geokunststoffe e.V.
p.a. Industrie Center Obernburg
63784 Obernburg
+49 6022 - 81 36 50
info@ivgeokunststoffe.de
www.ivgeokunststoffe.de

Geokunststoffe,
immer ein guter Grund.

Kurzfassung der Anforderungen an die Qualitätsprüfung von Geokunststoffen auf der Baustelle gemäß ZTV E-Stb 09

Anlass:

**Schreiben des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom
17.03.2011**

Mit Einführung der ZTV E-Stb 09 ist die Durchführung einer Baustoffeingangsprüfung für den Geltungsbereich diese ZTV zwingend vorgeschrieben. Leider wurde die Durchführung dieser Vertragsbedingung von Seiten der zuständigen Straßenbauverwaltungen bisher wenig beachtet. Das BMVBS erinnert deshalb mit o.g. Schreiben an die Umsetzung.

Zitat aus dem Schreiben des BMVBS vom 17.03.2011:

„Es ist sicherzustellen, dass nur den Anforderungen genügende Geokunststoffe eingesetzt werden. Deshalb bitte ich darauf zu achten, dass die Baustoffeingangsprüfungen durchgeführt werden, wenn für die gelieferten Geokunststoffe kein Nachweis einer gleichwertigen freiwilligen Überwachung vorgelegt wird...“

Zitat Ende ([Das komplette Schreiben des BMVBS liegt dieser Kurzfassung bei.](#))

Umsetzung

Im Rahmen der Eigenüberwachungsprüfungen (ZTV E-Stb 09, Kap 3.3.4.3) ist neben der **Bestätigung der Produktidentität** und der **Bestätigung der Produkteigenschaften** (CE- Begleitdokument) die **BAUSTOFFEINGANGSPRÜFUNG** durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat für die **zur Lieferung vorgesehene Produkte** anhand von **durch ihn zu veranlassender Prüfungen**, durch dafür **kompetente unabhängige Prüfstellen** nachzuweisen, dass das Produkt den Anforderungen des Bauvertrages entspricht. Diese Nachweise sind **anwendungs- und mengenabhängig**.

Diese **Baustoffeingangsprüfung kann entfallen**, wenn der Nachweis einer gleichwertigen freiwilligen Überwachung des Herstellers/Lieferanten vorgelegt wird.

Ein ivg-Produktzertifikat (siehe Anlage) gilt als Nachweis der gleichwertigen freiwilligen Überwachung.

Alle weiteren Details entnehmen Sie bitte direkt der ZTV E-Stb 09.



Industrieverband Geokunststoffe e.V.

p.a. Industrie Center Obernburg

63784 Obernburg

+49 6022 - 81 36 50

info@ivgeokunststoffe.de

www.ivgeokunststoffe.de

Geokunststoffe,

immer ein guter Grund.

Seite 2 von 3

Die Durchführung ist einfach:

Sie fordern ab sofort unbedingt **vom Auftragnehmer**

entweder:

das Ivg-Produktzertifikat für die **auf Ihre Baustelle gelieferten** Geokunststoffe

oder:

Anwendungs- und mengabhängige **Prüfergebnisse kompetenter unabhängiger**

Prüfinstitute für die **auf Ihre Baustelle gelieferten** Geokunststoffe

Bitte fordern Sie immer diese Nachweise! Sie vermeiden damit nicht nur möglicherweise unangenehme und aufwändige Schadensfälle sondern sichern nachhaltige die Qualität Ihrer Baumaßnahmen.

05-07-2011



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen-
planungs und -bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272
FAX +49 (0)228 99-300-807 5272

ralph.sieber@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

**Betreff: Eigenüberwachungsprüfungen von Geokunststoffen;
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für
Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09)**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)
Nr. 9/2009 vom 04.07.2009 (ZTV E-StB 09)
Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/1384475
Datum: Bonn, 17.03.2011
Seite 1 von 2

Geokunststoffe unterliegen dem Konformitätsnachweisverfahren 2+. Für die Qualitätskontrolle sind damit die Hersteller und die Lieferanten verantwortlich. Mit Einführung der ZTV E-StB 09 wird deshalb bauvertraglich gefordert, dass im Rahmen der Eigenüberwachungsprüfungen außer der Bestätigung der Produktidentität und der Produkteigenschaften auch Baustoffeingangsprüfungen durchzuführen sind, deren Umfang von den Sicherheitsanforderungen und der Funktion der Geokunststoffe abhängt.

Die Baustoffeingangsprüfungen können nach ZTV E-StB 09, Abschnitt 3.3.4.3 entfallen, wenn der Nachweis einer gleichwertigen freiwilligen Überwachung des Herstellers oder des Lieferanten vorgelegt wird. Dieser Nachweis kann zur Zeit durch das Produktzertifikat des Industrieverbandes Geokunststoffe e.V. (IVG) erbracht werden.

Das IVG-Produktzertifikat erhalten alle Hersteller und Lieferanten, die entsprechend der „Empfehlung für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Geotextilien, geotextilverwandten Produkten und Dichtungsbahnen, zugelassen nach dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren 2+“ des IVG in bestimmten Zeitintervallen die maßgebenden Eigenschaften der Produkte von einem akkreditierten Prüflabor prüfen lassen. Die Empfehlung wurde vom IVG im Einvernehmen mit der BAST, der FGSV und den ÜZ-Stellen erarbeitet.





Seite 2 von 2

Einzelheiten zu den Regelungen können dem Sonderdruck aus „Straße und Autobahn“, Heft 10/2010 von Hillmann und Vosskamp entnommen werden, der dem Schreiben als Anlage beigefügt ist.

Im Internet sind unter der nachfolgenden Adresse die vorgenannten Regelungen dargestellt (Beitrag der BAST beim 42. Erfahrungsaustausch über Erdarbeiten im Straßenbau):

http://www.bast.de/cln_007/nn_789794/DE/Publikationen/Veranstaltungen/S2-EAT2010/S2-EAT2010-Blume.html

Es ist sicherzustellen, dass nur den Anforderungen genügende Geokunststoffe eingesetzt werden. Deshalb bitte ich darauf zu achten, dass die Baustoffeingangsprüfungen durchgeführt werden, wenn für die gelieferten Geokunststoffe kein Nachweis einer gleichwertigen freiwilligen Überwachung vorgelegt wird.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

B. Blume

Angestellte

Anlage: Sonderdruck „Straße und Autobahn“